

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lissan über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bibliothek Lissan

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 14.04.2015 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bibliothek Lissan erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Lissan über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bibliothek Lissan wird in § 2 wie folgt geändert:

„

Die Jahresgebühr beträgt:

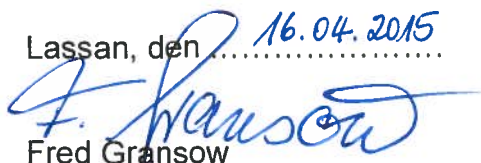
| | dauerhafter Erwerb | zeitlich begrenzter Erwerb (Urlauber) |
|---|--------------------|---------------------------------------|
| Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr | 15,00 Euro | 5,00 Euro |
| Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr | 5,00 Euro | 2,50 Euro |
| Kinder bis vollendetem 14. Lebensjahr | 3,00 Euro | 1,50 Euro |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lissan über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bibliothek Lissan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lissan, den 16.04.2015


Fred Gransow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Lissan über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bibliothek Lissan wird nach der Beschlussfassung durch die

Stadtvertretung vom 14.04.2015 und mit Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde im **Internet** bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 5 (5) Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 20011 (GVOBL. M-V S. 777), und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S.410), zuletzt geändert in §§ 1 und g durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 833).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Lassan, den *16.04.2015*

F. Gransow
Fred Gransow
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

